

Bundeskazleramt, BKA-V (Verfassungsdienst
bbg@bka.gv.at)

Karlgasse 9, 1040 Wien
Tel.: 01 533 22 86
E-Mail: office@freie-berufe.at
Web: www.freie-berufe.at
ZVR: 40043635

Regierungsvorlage: Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (116/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs bedankt sich für die Zusendung und Möglichkeit der Begutachtung und übermittelt dazu folgende

STELLUNGNAHME

direkt zum Abschnitt 6, Finanzen, Artikel 25, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 und im speziellen zum § 10 Abs. 5 Z 2 und 3 die **Abschaffung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags für Wertpapierinvestitionen** betreffend.

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe (BUKO) als Vertreterin der 9 freiberuflichen Kammern spricht sich daher entschieden gegen diese Abschaffung aus zu Lasten der Freien Berufe und ersucht um Berücksichtigung folgender Bedenken und eine Rücknahme der geplanten Maßnahme:

Schlechterstellung von Freiberuflern gegenüber unselbständig Beschäftigten

Die Abschaffung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages führt nicht nur zu einer unmittelbaren steuerlichen Mehrbelastung, sondern verursacht zusätzlich eine Erhöhung der Beiträge für die Sozialversicherung der Selbständigen bei denen, die unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Ein Argument für die ursprüngliche Einführung des Gewinnfreibetrages war aber die Schaffung eines Pendantes für Selbständige zur steuerlichen Begünstigung der Sonderzahlungen der unselbständig Erwerbstätigen. Insbesondere die Freien Berufe werden damit nun einseitig steuerlich schlechter gestellt.

Negative Auswirkungen auf die Stabilität der Unternehmen und den Anreiz, unternehmerisch tätig zu sein

Der Ankauf von Wertpapieren unter Ausschöpfung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages stärkt derzeit die Eigenkapitalbildung und damit die finanzielle Stabilität von Unternehmen sowie die langfristige Vorsorge Selbständiger. Eine Abschaffung dieses Gewinnfreibetrages reduziert den Anreiz, unternehmerisch tätig zu sein. Allenfalls wäre es eine Option, nicht vom investitionsbedingten Freibetrag umfasste Anschaffungen - zB für den Ausbau der Digitalisierung (Software-Kosten, Lizenzgebühren, etc.) - in den Anwendungsbereich der begünstigten Wirtschaftsgüter gem. § 10 Abs 3 EstG aufzunehmen.

Wien, am 18.6.2026

für die Bundeskonferenz der Freien Berufe

Präsidentin Mag. pharm. Dr. Ulrike Mursch-Edlmayr
BUKO und Österreichische Apothekerkammer

FREIE BERUFE

- | | | |
|-------------------|----------------------|---|
| ■ Ärzt:innen | ■ Notar:innen | ■ Steuerberater:innen / Wirtschaftsprüfer:innen |
| ■ Apotheker:innen | ■ Patentanwält:innen | ■ Tierärzt:innen |
| ■ Zahnärzt:innen | ■ Rechtsanwäl:innen | ■ Ziviltechniker:innen |